

## **Ausstellungsbedingungen Messe „Lehrte – meine Welt“ Stand: 07.09.23**

1. **Veranstalter:**  
Heiko Klein, Messen und Ausstellungen  
Iltener Straße 87  
31275 Lehrte  
Umsatzsteuer-IdNr.: 71 940 638 206  
Telefon: 05132-9234680  
Mobil: 0152-08879660  
FAX: 05132-9234773
2. **Titel der Veranstaltung:**  
Lehrte – meine Welt  
Die Einkaufs- und Informationsmesse  
für die ganze Familie
3. **Veranstaltungsort:**  
Schützenplatz  
Hohnhorstweg  
31275 Lehrte
4. **Veranstaltungszeiten / Auf- und Abbau /  
Öffnungszeiten:**  
Veranstaltungszeitraum:  
26. - 28. April 2024 10:00 – 18:00 Uhr  
Standaufbau:  
24. + 25. April 2024 07:30 – 19:00 Uhr  
Standabbau:  
28.04.2024 18:00 – 20:00 Uhr  
29.04.2024 07:30 – 13:00 Uhr  
Öffnungszeiten für Aussteller während der  
Messe: 09:00 – 18:30 Uhr mit gültigem  
Ausstellerausweis.
5. **Erzeugnisse:**  
Die Messe Lehrte – meine Welt ist eine  
Einkaufs- Informations- und Unterhaltungs-  
messe. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand  
während der Dauer der Veranstaltung mit den  
angemeldeten Waren zu belegen und mit  
sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der  
Barverkauf ist zugelassen. Beim Abschluss von  
Verträgen hat der Aussteller die einschlägigen  
Verbraucherschutzbestimmungen zu beachten.
6. Standzuweisungen erfolgen durch den Veran-  
stalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist  
für die Einteilung nicht maßgeblich.  
Anmeldungen werden erst nach erfolgter  
schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der  
Rechnung beim Aussteller gültig. Der  
Veranstalter ist mit sachlicher Begründung  
berechtigt, vor und während der Ausstellung  
einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem  
Veranstalter unbenommen, Stände oder  
Werbeflächen aus organisatorischen Gründen  
oder des Gesamtbildes wegen auf einen  
anderen Platz zu verlegen.  
Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass  
können dadurch nicht geltend gemacht werden.
7. Über die Zulassung der Aussteller entscheidet  
der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann  
widerrufen werden, wenn andere Vorausset-  
zungen vorliegen. Zum Zwecke der automa-  
tischen Bearbeitung der Anmeldung werden die  
Angaben gespeichert und ggf. zur Vertragsvoll-  
ziehung an Dritte weitergegeben.
8. **Konkurrenzausschluss darf weder verlangt,  
noch zugesagt werden.**
9. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller  
und muss täglich nach Ausstellungsschluss  
vorgenommen werden. Der Veranstalter sorgt  
für die Reinigung des Geländes.
10. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen  
bezüglich der Standgestaltung zu verlangen.  
Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch,  
Geräusche oder andere Mängel.  
Evtl. Beschädigungen an Wänden, Fußböden  
usw. gehen zu Lasten der betreffenden  
Standinhaber.
11. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis  
12 Wochen vor der Ausstellung 50% der  
Standmiete und bei Rücktritt nach diesem  
Termin die volle Standmiete zu zahlen.  
Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die  
Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch  
wenn der Veranstalter den Stand anderweitig  
vergibt.
12. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und  
daraus entstehenden Kosten steht dem Veran-  
stalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut  
das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter  
haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen  
und Verluste.
13. Der Veranstalter versichert die Ausstellung  
gegen Haftpflicht. Für Beschädigungen oder  
Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl,  
Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen  
höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht.  
Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine  
solche Versicherung selbst auf eigene Kosten  
abzuschließen.
14. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder  
Verlust an Ausstellungsgegenständen der  
Aussteller und Besucher, die durch Personal  
oder von ihr beauftragte Personen entstanden  
sind, beim Transport oder dem Bewegen der  
Gegenstände, ganz besonders im Rahmen einer  
Gefälligkeit.

15. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zu 1/3 sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, 1/3 bis zum 31. Dezember 2023 und der Rest spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsaufbau. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den belegten Stand anderweitig verfügen.
16. Jeder Aussteller meldet sich von Aufbau im gekennzeichneten Messebüro. Dort erhält er Aussteller- und Parkausweise, die zum Betreten bzw. Parken der Ausstellung berechtigen.
17. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann, es sei denn dass dem Veranstalter ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar ist. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen schriftlich eingebracht werden. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
18. Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
19. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters.
20. Die tägliche Warenanlieferung muss bis spätestens 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
21. Der Pflichtbeitrag für jeden Aussteller im Ausstellerverzeichnis wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Werbeanzeigen gehen gesondert zu.
22. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.
23. entfällt
24. Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
25. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzliches begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
26. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Veranstalter nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
27. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Lehrte. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.